



Voraussetzungen zum Betriebsausgabenabzug von Geschenken

1. Geschenke an Geschäftsfreunde

Höchstgrenze

Der Wert der Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, darf pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35,00 EUR (netto ohne Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Wenn der Steuerpflichtige nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, gilt die Höchstgrenze für das Geschenk brutto inkl. Mehrwertsteuer. Druckkosten für. z. B. Werbeaufdruck auf dem Geschenk gehören zu den Kosten des Geschenks.

Empfänger des Geschenkes

Der Empfänger des Geschenkes muss auf dem Belegvermerkt sein, damit eine geschäftliche Veranlassung nachvollzogen werden kann.

Besondere Aufzeichnungspflicht

Diese Aufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben fortlaufend und zeitnah aufzuzeichnen. Wird gegen die Aufzeichnungspflichten verstoßen, sind die Ausgaben steuerlich nicht abzugsfähig.

Bitte beachten:

- Soweit der Beleg die Höchstgrenze übersteigt oder die Angabe über den Empfänger fehlt, ist der Betriebsausgabenabzug **vollständig** ausgeschlossen.
- Pauschalierung:
Grundsätzlich unterliegen die Geschenke beim Beschenkten der Einkommensteuer. Um dem Beschenkten z. B. Geschäftspartner damit nicht zu belasten, besteht die Möglichkeit als Schenkender die Steuer pauschal zu übernehmen (§ 37b EStG). Dies erfolgt im Rahmen der Lohnsteuer-

anmeldung. Die Pauschalsteuer hierfür beträgt derzeit 30% zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Diese Steuer erhöht den Wert des Geschenks.

2. Geschenke an Mitarbeiter

(Arbeitnehmer)

Betriebsveranstaltungen: Führt ein Arbeitgeber eine Betriebsveranstaltung (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) für seine Arbeitnehmer durch, gehören die üblichen Zuwendungen nicht zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen einschließlich der Umsatzsteuer für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als 110,00 EUR betragen. Nehmen Angehörige des Arbeitnehmers (Ehegatte, Kinder) an der Betriebsveranstaltung teil, so ist der auf diese Personen entfallende Anteil an den Gesamtkosten dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Das gilt für bis zu 2 Betriebsveranstaltungen je Kalenderjahr.

Sachgeschenke im Rahmen der Betriebsveranstaltung sind bis zu einem Betrag von 60,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer als „übliche Zuwendung“ in die Prüfung der 110,00 EUR – Freibetrag einzubeziehen. Geldgeschenke sind stets steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Aufmerksamkeiten/Geschenke aus besonderem Anlass: Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen von geringem Wert (Blumen, Buch), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus besonderen Anlass (Geburtstag, Betriebsjubiläum) gegeben werden. Gelegenheitsgeschenke sind steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit der Wert der Sachzuwendung 60,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigt. Übersteigt der Wert der Sachzuwendung die Grenze von 60,00 EUR so ist die Zuwendung der übersteigende Teil steuer- und beitragspflichtig. Es handelt sich bei dem Freibetrag nicht um einen Jahresbetrag, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr ausgeschöpft werden kann.

Ein Gutschein, der statt eines genau bezeichneten Gegenstands (z.B. Buchtitel) einen EUR-Betrag ausweist, ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Es muss immer neben dem Empfänger auch der Anlass auf dem Beleg vermerkt sein.

Heirats- und Geburtsbeihilfen können seit 01.01.2006 nicht mehr steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden (vorher bis 315,00 EUR steuerfrei).

Sachbezüge neben den bisher genannten Grenzen im Zusammenhang mit Geschenken an Arbeitnehmer gibt es darüber hinaus eine Freigrenze für Sachbezüge von 44,00 EUR monatlich.

Diese monatliche 44,00 EUR - Grenze gilt für Sachbezüge, die ohne besonderen Anlass zugewendet werden. Auch hier gilt: Ein Gutschein, der statt eines genau bezeichneten Gegenstands einen EUR-Betrag ausweist, ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig (z.B. Benzin für 44,00 EUR anstatt xx Liter Benzin).

Erholungsbeihilfe: Im Kalenderjahr können folgende steuerbegünstigte und sozialversicherungsfreie Erholungsbeihilfen gezahlt werden:

- 156,00 für den Arbeitnehmer
- 104,00 für dessen Ehegatten
- 52,00 für jedes Kind

Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % leisten und sicherstellen, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden. Eine Umwandlung von Urlaubsgeld in eine Erholungsbeihilfe ist nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Urlaubsgeld hat (durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag oder betriebliche Übung).